

# **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Bopfingen vom 22.09.2011**

---

Aufgrund der §§4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen am 25.07.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Bopfingen vom 22.09.2011, zuletzt geändert am 16.10.2023, beschlossen:

## **Artikel 1**

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

### **§ 1a Interkommunales Gewerbegebiet „Mooswiesen-West“**

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird um die Flurstücke 3190, 3190/1, 3191, 3193, 3194 (Weg) und 3195/1 der Gemarkung Zöbingen sowie Teilflächen der Flurstücke 3182 (L1060) und 3195 (Weg) der Gemarkung Zöbingen, wie im Plan der Anlage 1 dargestellt, ergänzt.

## **Artikel 2**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 03.08.2024 in Kraft.

Bopfingen, 25.07.2024

Dr. Gunter Bühler  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.